



Unternehmensumwandlung

-

Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz

Folienauswahl aus einem firmeninternen Seminar

MICHAEL C. URSEL
RECHTSANWALT § FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
Implerstraße 2
81371 München
www.rechtsanwalt-ursel.de

Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz



- Arten der Umwandlung (§ 1 Abs. 1 UmwG)
 - Verschmelzung, §§ 2 ff. UmwG
 - Spaltung, §§ 123 ff. UmwG
 - Aufspaltung
 - Abspaltung
 - Ausgliederung
 - Vermögensübertragung, §§ 174 ff. UmwG
 - Formwechsel, §§ 190 ff. UmwG

Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz



→ Formwechsel:

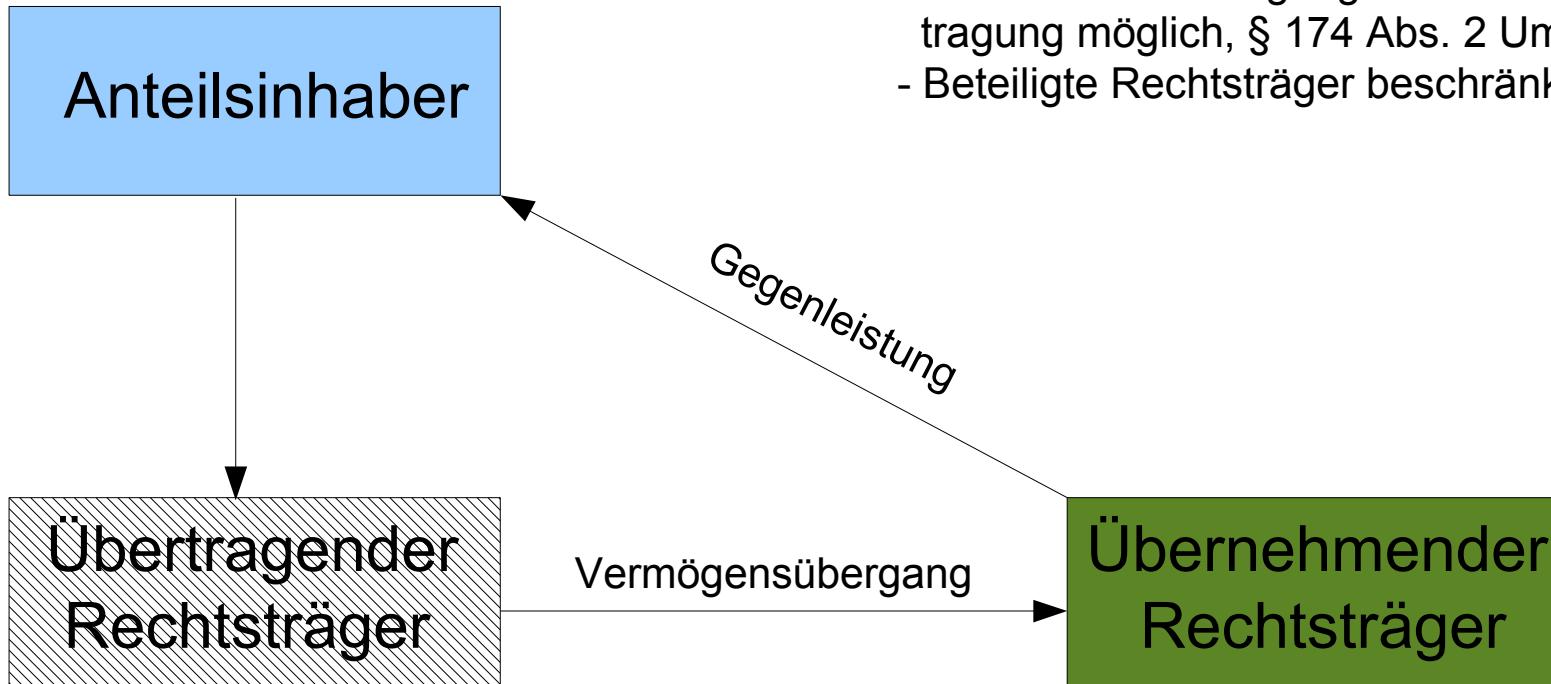


- Rechtliche und wirtschaftliche Identität des Rechtsträgers besteht fort
- Nur die Rechtsform ändert sich
- z.B. OHG zu AG, GmbH zu GbR,... (vgl. § 191 UmwG)
- Beachte: Keine freie Wechselmöglichkeit (vgl. insb. §§ 214, 226 UmwG)

Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz



Vermögensübertragung



Beachte:

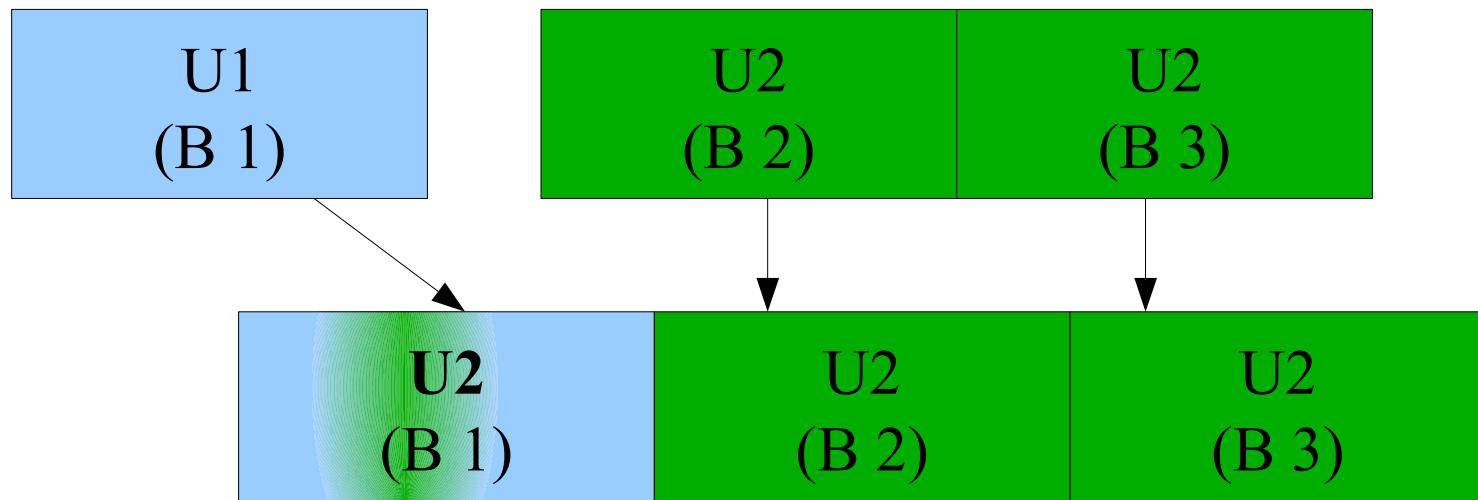
- Neben Vollübertragung auch Teilübertragung möglich, § 174 Abs. 2 UmwG
- Beteiligte Rechtsträger beschränkt, § 175

Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz



→ Auswirkung der Umstrukturierung auf den BR

- Fortbestand des Betriebsrats bei Wahrung der Betriebsidentität (z.B. bei Verschmelzung durch Aufnahme von U 1 auf U 2)



Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz



Fall:

Betrieb 1 (B1), in dem BR gewählt ist, wird in Betrieb 2 (B 2), in dem auch BR existiert eingegliedert. Dabei geht der eingegliederte Betrieb (B1) unter. Entsteht ein Übergangsmandat?

